



# **Gesetz für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Bergün Filisur (EW-Gesetz)**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 09.12.2021

## I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform, Grundsatz	<p><b>Art. 1.1</b></p> <p>Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Bergün Filisur ist ein unselbständiges Unternehmen der Gemeinde Bergün Filisur.</p> <p>Betriebsführung, Verwaltung und Rechnungsführung erfolgen von der übrigen Gemeindeverwaltung getrennt.</p> <p>Das Elektrizitätswerk Bergün Filisur (kurz EWBF) ist entstanden aus dem EW Bergün/Bravuogn und dem Strombetrieb Filisur.</p> <p>Das EWBF ist nach betriebswirtschaftlichen Vorgaben zu führen und technisch auf eine solide Basis zu stellen.</p>
Name, Sitz	<p><b>Art. 1.2</b></p> <p>Das Elektrizitätswerk tritt mit dem Namen Elektrizitätswerk der Gemeinde Bergün Filisur, oder mit der Kurzbezeichnung EW Bergün Filisur (EWBF) auf. Der Sitz ist in Filisur.</p>
Aufgaben, Zweck	<p><b>Art. 1.3</b></p> <p>Das EW Bergün Filisur versorgt die Bevölkerung der Gemeinde Bergün Filisur mit elektrischer Energie.</p> <p>Es sorgt für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der dazu erforderlichen Anlagen.</p> <p>Das EW Bergün Filisur plant, erstellt, betreibt und unterhält ihre Verteilnetz- und Kraftwerksanlagen zur Stromerzeugung und Lieferung. Dazu kann es sich an Kraftwerke Dritter beteiligen.</p> <p>Für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Kraftwerke plant, erstellt, betreibt und unterhält es ein Kommunikationsnetz inkl. den entsprechenden Fernmelde- und Telekommunikations-einrichtungen.</p>
Versorgungsgebiet	<p><b>Art. 1.4</b></p> <p>Das EW Bergün Filisur versorgt die Endkunden, die im Perimeter des gemäss Regierungsbeschluss des Kanton GR nach (Art. 5 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden [StromVG GR; BR 812.100]) liegen und die die Voraussetzung für einen Anschluss gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Strom VG) erfüllen.</p>
Natürliche Lebensgrundlagen	<p><b>Art. 1.5</b></p> <p>Das EW Bergün Filisur trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Es fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.</p>

Öffentliche Beleuchtung

**Art. 1.6**

Im Auftrag der Gemeinde und gegen Entgelt plant, baut, betreibt, unterhält und versorgt das EW Bergün Filisur die öffentliche Beleuchtung mit elektrischer Energie.

## II. Organisation

Verhältnis zur Gemeinde

**Art. 2.1**

Das Elektrizitätswerk wird als unselbständige Unternehmung der Gemeinde geführt. Als Gemeindebetrieb ist es Teil der Gemeinde Bergün Filisur.

Es steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes und der strategischen Leitung der EW-Kommission. Zusammensetzung und Aufgaben der EW Kommission richten sich nach Art. 54 und 55 der Verfassung der Gemeinde Bergün Filisur.

Die EW-Kommission unterbreitet dem Gemeindevorstand die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindeversammlung die in deren Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

- Beschlüsse: Erlass bzw. Revision des EW-Gesetzes und Genehmigung von Leistungsvereinbarung und Globalbudget, Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.
- Kenntnisnahme: Finanz- und Investitionsplan.

**EW-Kommission**

**Art. 3.1**

*1. Grundsatz*

Die EW-Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes nimmt Einsitz in der Kommission. Sie konstituiert sich selber. \*

*2. Aufgaben / Kompetenzen*

**Art. 3.2**

Die EW-Kommission besorgt die strategische Führung des Betriebs. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des EW;
- Umsetzung der Leistungsvereinbarung und des Globalbudgets;
- Erstellung der Leistungsvereinbarung und des Globalbudgets zu Händen des Gemeindevorstandes;
- Abschluss von mehrjährigen Energiebeschaffungen, die in der jährlichen Leistungsvereinbarung dargestellt werden;
- Festlegung der Tarifstruktur zu Händen des Gemeindevorstandes;
- Festlegen der Tarife und Preise auf der Grundlage der Tarifstruktur;
- Anstellung der EW-Mitarbeitenden;
- Aufsicht über die operative EW-Leitung \*

Die EW-Kommission ist zuständig für die Beschlussfassung über nötige Ausgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung und Globalbudget. Darin nicht definierte Projekte und Vorhaben sind anhand der finanziellen Auswirkungen dem jeweils zuständigen Gemeindeorgan zu unterbreiten. \*

### *3. Sitzungen*

#### **Art. 3.3**

Die EW-Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Das Einladungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen für den Gemeindevorstand.

Die EW-Kommission ist nur vollzählig beschlussfähig. Ist sie wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreter aus seiner Mitte.

### *4. Protokoll*

#### **Art. 3.4**

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Dazu kann in Absprache mit dem Gemeindevorstand ein Mitarbeiter der Gemeindekanzlei verpflichtet werden.

Die Protokolle sind dem Gemeindevorstand unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

### *5. Entschädigung*

#### **Art. 3.5**

Die Tätigkeiten werden gemäss dem Reglement über die Entschädigung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern entschädigt. So lange kein entsprechendes Reglement vorliegt, wird zur Festsetzung der Entschädigungen dasjenige der bisherigen Gemeinde Bergün/Bravuogn herangezogen.

### *6. Vertretung nach aus- sen*

#### **Art. 3.6**

Der Präsident und ein weiteres Mitglied der Kommission führen die rechtverbindliche Unterschrift für das EW im Rahmen deren Kompetenzen.

### **Operative Führung des Elektrizitätswerks**

#### **Art. 4.1**

#### 1. Grundsatz

Gemäss Art. 55 der Verfassung der Gemeinde Bergün Filisur entscheidet die EW-Kommission über die operative Führung des EW und auch deren Umsetzung.

#### 2. Umsetzung

#### **Art. 4.2**

Die EW-Betriebsleitung führt den operativen Betrieb des EW Bergün Filisur

### III. Finanzen

Kostenpflichtige Leistungen

#### Art. 5.1

Das EW Bergün Filisur erhebt für seine Leistungen ein Entgelt für:

- a) die Aufwendungen zur Erstellung von Haus- oder Netzan-schlüsse
- b) die Abgabe von Energie- und Blindenergie
- c) die Nutzung der Netzinfrastruktur
- d) die Bereitstellung der Messeinrichtungen
- e) die Ausübung von Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten

Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Energielieferungs-, Verwaltungsaufwendungen, Netzentgelt und Abgaben in Rechnung zu stellen. Auf den Rechnungen sind die für übergeordnete Stellen verrechneten Beträge auszuweisen.

Dienstleistungen

#### Art. 5.2

Das EW Bergün Filisur kann für Dritte – welche elektrische Versorgungsnetze oder Versorgungsanlagen innerhalb\*) des Versorgungsgebietes oder mit Anschluss\*) an das Versorgungsnetz des EW Bergün Filisur planen, erstellen, betreiben und unterhalten – Leistungen erbringen.

\*) v.a. private Trafostationen, z.B. Bergün Darlux, Albula Hospiz, Kieswerk Ela

Interne Leistungen

#### Art. 5.3

Dienstleistungen vom EW Bergün Filisur für die Gemeinde oder von der Gemeinde für das Elektrizitätswerk werden gegenseitig verursachergerecht in Rechnung gestellt.

Preisstrukturen

#### Art. 5.4

Die Leistungen des EW Bergün Filisur sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen

Rechnungswesen

#### Art. 5.5

Das EW führt selbständig Rechnung.

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindekanzlei erledigt.

Der Gemeindevorstand kann allenfalls Sachverständige beiziehen oder die Aufgabe an Dritte auslagern.

Geschäftsprüfung

**Art. 5.5**

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde und die allenfalls von der Gemeinde beauftragte Revisionsstelle sind für das EW zuständig. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Verfassung.

**IV. Schlussbestimmungen**

Revision

**Art. 6.1**

Das vorliegende Gesetz kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung resp. der Urnengemeinde\*).

\*) Massgebend sind die Bestimmungen der Gemeindeverfassung betreffend Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeversammlung resp. der Urnengemeinde.

Inkrafttreten

**Art. 7.1**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2022 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Gesetz mit gleichem Titel vom 27.11.2017.

Durch die Gemeindeversammlung vom 09.12.2021 genehmigt.

Der Präsident:

Die Kanzlistin:

.....  
Luzi C. Schutz

.....  
Pina Fischer

### Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung

### Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung